

## Informationen zur Auslandsbeurlaubung

Der Besuch einer Schule im Ausland bietet die Chance, seine Sprachkenntnisse zu verbessern und andere Kulturen kennen zu lernen. Er stellt daher eine zentrale und zugleich nachhaltige Erfahrung im Leben vieler junger Menschen dar. Die vielfältigen Erfahrungen bilden meist eine gute Grundlage für eine interkulturelle Kompetenz, die in der zunehmend globalisierten Welt insbesondere im Berufsleben eine Schlüsselqualifikation darstellt.

Ein Auslandsaufenthalt bietet sich vor allem während der 10. Jahrgangsstufe oder nach bestandener 10. Jahrgangsstufe an. Die 11. und 12. Jahrgangsstufe kommen für einen Auslandsaufenthalt nicht in Frage. Sie zählen zur Qualifikationsphase der Oberstufe und müssen vollständig durchlaufen werden.

Dabei ist eine Beurlaubung für das gesamte Schuljahr oder jeweils nur ein Schulhalbjahr möglich:

- Fällt der Auslandsaufenthalt in das erste Schulhalbjahr der 10. Klasse (d.h. Rückkehr bis spätestens zum Halbjahr) unterliegt die Schülerin/der Schüler nach der Rückkehr den Vorrückungsbestimmungen, muss also das Klassenziel der 10. Jahrgangsstufe erreichen, um in die 11. Klasse vorzurücken.
- Betrifft der Aufenthalt das zweite Halbjahr, kann i.d.R. keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden. Gleiches gilt auch für einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt während der 10. Klasse. In diesen Fällen kann „Vorrücken auf Probe“ beantragt werden:

### **§ 35 GSO Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland**

*Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.*

### **§ 31 GSO Vorrücken auf Probe**

*(3) Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.*

*(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 des achtjährigen Gymnasiums gestattet, gilt § 30 Abs. 5 entsprechend.*

### **§ 6 GSO Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit**

*(5) Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 des achtjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat. Die Leistung im Fach Sport bleibt dabei unberücksichtigt. Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.*

Mit Bestehen der Probezeit in der 11. Jahrgangsstufe wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben.

Nicht auf Probe vorrücken dürfen Schülerinnen und Schüler, die in dem der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. In solchen Fällen empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit der Schulleitung.

Wer sich einen Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 noch nicht zutraut bzw. das Risiko nicht eingehen will, ggf. die Probezeit in Jahrgangsstufe 11 nicht zu bestehen, kann das Auslandsjahr auch von vornherein in der Jahrgangsstufe 11 einplanen. In diesem Fall muss die Jahrgangsstufe 11 nach der Rückkehr aus dem Ausland jedoch wiederholt werden.

Erster Ansprechpartner für die Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte die Klassenleiterin oder der Klassenleiter sein. Der Antrag auf Beurlaubung muss bei der Schulleitung eingereicht werden.

Ihr Antrag auf Beurlaubung sollte

- rechtzeitig bei der Schulleitung gestellt werden
- den genauen Zeitraum und die besuchte Schule bezeichnen
- beinhalten, ob der Auslandsaufenthalt mit einem Gegenbesuch verbunden ist.

Nach dem Auslandsaufenthalt benötigt das Karls-Gymnasium folgende Unterlagen:

- Bestätigung über den Schulbesuch im Ausland
- Bestätigung über die dabei erzielten Leistungen
- Antrag (schriftlich, formlos) für das Vorrücken auf Probe

Wir empfehlen Ihnen bzw. Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn

- sich vor dem Auslandsaufenthalt bei den Fachlehrern über die versäumten Inhalte in dem jeweiligen Fach zu erkundigen (vor allem Mathematik). Vielleicht kann im Ausland ein Kurs mit ähnlichen Inhalten besucht werden. Dies erleichtert das Nachholen des versäumten Stoffes.
- während des Auslandsaufenthalts Kontakt zu halten mit dem Karls-Gymnasium, insbesondere zu den Oberstufenkoordinatoren.

Hilfreiche Informationen zum Auslandsaufenthalt kann man auch über den Bayerischen Jugendring (BJR) erhalten, der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit dem internationalen Schüleraustausch in Bayern beauftragt ist

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.  
Bereich 1 „Entwicklung & Beratung“  
Referat für den individuellen Schüleraustausch  
Herzog-Heinrich-Straße 7  
80336 München  
<http://www.bjr.de>